

Aktenführung

Der Güterichter erhält zwar die **Prozessakte**, sollte sich mit ihr aber nur insoweit beschäftigen, wie es für die Vorbereitung seiner Verhandlung erforderlich ist (z.B. zur Information über Gegenstand und bisherigen Verlauf des Rechtsstreits, Konfliktart und Methodenwahl, zu beteiligende Personen, mitzubringende Unterlagen). Diese Akte bleibt in der alleinigen Verfügungsbefugnis des Prozessgerichts. Der Güterichter kann in ihr keine Verfügungen oder gar Entscheidungen treffen. Wird bei ihm ein Schriftsatz eingereicht, der sich auf das streitige Verfahren bezieht, weist er den Einreicher auf seine fehlende Empfangszuständigkeit hin und gibt ihm die Einreichung beim Prozessgericht anheim.

Für die Dokumentation seines eigenen Verfahrens führt er nach § 8a AktO eine von den Prozessakten **gesonderte Blattsammlung**, die separat und ohne Einsichtsmöglichkeit für Dritte aufzubewahren ist. Schriftstücke und Unterlagen, die von den Parteien, einem sonstigen Beteiligten oder dem Güterichter als vertraulich bezeichnet werden, sind in einem besonderen Umschlag aufzubewahren, auf dem Aktenzeichen, Einsender, Inhalt und eine eventuelle Rückgabe zu vermerken sind (§ 8a Abs. 2 Satz 3 AktO). Dieses Schriftgut ist spätestens bei Beendigung des Güterichterverfahrens an den Einsender zurückzugeben oder mit dessen Einverständnis zu vernichten, es sei denn, die Verfahrensbeteiligten haben eine andere Vereinbarung getroffen (§ 8a Abs. 3 Satz 2 AktO). Der nicht vertrauliche Teil der Blattsammlung wird nach Abschluss des Rechtsstreits bei dessen Akten aufbewahrt (§ 8a Abs. 3 Satz 3 AktO).

Das Güterichterverfahren lebt von der unmittelbaren Kommunikation mit und zwischen den Beteiligten. Es kennt daher **keine vorbereitenden Schriftsätze**. Gleichwohl kann der Güterichter den Beteiligten im Einzelfall anheimgeben, schriftliche Erläuterungen, etwa zum Verfahrensstand oder zu Sachverhaltsfragen, einzureichen. Diese müssen den anderen Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden, sofern diese nicht einer vertraulichen Behandlung zugestimmt haben; sie unterliegen auch dem Akteneinsichtsrecht der Parteien nach § 299 Abs. 1 ZPO (OLG München MDR 2009, 1065). Sie sind, sofern sie nicht sogleich zurückgegeben oder vernichtet werden, in den besonderen Umschlag gem. § 8a Abs. 2 Satz 3 AktO zu geben.

Ein **Protokoll** wird im Güterichterverfahren nur geführt, wenn die Parteien dies übereinstimmend beantragen (§ 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Es sollte auch dann nur die Formalitäten der Verhandlung wiedergeben. Einzelne Vorgänge oder Äußerungen sind nur auf *übereinstimmenden* Antrag der Beteiligten aufzunehmen. Der Güterichter sollte die Beteiligten darauf hinweisen, dass sie damit auf die Vertraulichkeit verzichten, weil das Protokoll in die Blatt-

sammlung, später zu den Prozessakten gelangt und damit auch Einsichtsrechten unterliegt. Es kann daher vorzugswürdig sein, etwaige Erklärungen oder Vereinbarungen privatschriftlich niederzulegen.

Ein wunschgemäß beurkundeter **Prozessvergleich** wird, da er die Rechtshängigkeit beendet, zur Gerichtsakte genommen. Treffen die Beteiligten in ihrer Abschlussvereinbarung Regelungen, die sie vertraulich behandeln möchten, können sie diese in einer formlosen Niederschrift dokumentieren und, sofern daneben kein Bedarf für einen beurkundeten Vergleich besteht, den Prozess durch Erledigungserklärung oder Klagerücknahme beenden.

Von **privatschriftlichen Vereinbarungen** erhält jeder Beteiligte einen Abdruck; in die Akte des Güterichters kommen sie nur, wenn die Beteiligten dies wünschen.

Über den Verbleib von sonstigen **während des Verfahrens entstehenden Unterlagen** (z.B. Entwürfe, Berechnungen, Fotos von Flip-Charts) wird Einigung mit den Parteien herbeigeführt (Vernichtung, Hinausgabe, anonymisierte Verwahrung durch Güterichter, zB zu Fortbildungszwecken).